



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARTGROUP GmbH & Co KG

City Tower, Lastenstraße 38
4020 Linz, Austria
Telefon: +43 732 890 280
E-Mail: agentur@artgroup.at

UID: ATU 72583929
Firmenbuchnummer: FN 478455k

Stand: Oktober 2026

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 Die ARTGROUP GmbH & Co KG („Agentur“) erbringt ihre Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten ausschließlich für Verträge mit Auftraggebern, die bei Vertragsabschluss als Unternehmer handeln („Kunden“).

1.2 Die Anwendung dieser AGB wird vor Vertragsabschluss vereinbart. Der Kunde erhält Gelegenheit, sie einzusehen und zu speichern. Maßgeblich ist die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Fassung.

1.3 Ausdrücklich vereinbarte Bedingungen des Angebots und sonstige individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Bestätigung durch die Agentur.

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern die Agentur ihrer Anwendung nicht ausdrücklich zustimmt. Die Agentur widerspricht entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.5 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden unter Hervorhebung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt. Sie gelten für bestehende Vertragsverhältnisse als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht und in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde. Diese Regelung gilt nicht für Änderungen wesentlicher Leistungsinhalte oder Entgelte.

1.6 Angebote der Agentur sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien zustande.

1.7 Aufträge, Freigaben, Änderungen, Kündigungen und sonstige Erklärungen können per E-Mail erfolgen, soweit keine gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte strengere Form gilt.



1.8 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt den übrigen Vertrag unberührt, soweit dessen Fortbestand rechtlich möglich ist. Die Behandlung einer entstehenden Regelungslücke richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Social Media und externe Plattformen

2.1 Bei Leistungen auf externen Plattformen ist die Agentur von deren technischen Funktionen, Nutzungsbedingungen und Entscheidungen abhängig. Plattformanbieter können Anzeigen, Inhalte oder Konten prüfen, einschränken oder entfernen sowie Funktionen und Bedingungen ändern.

2.2 Die Agentur kann deshalb nicht gewährleisten, dass Anzeigen, Inhalte und Kampagnen jederzeit verfügbar sind. Soweit Einschränkungen oder Änderungen nicht von der Agentur zu vertreten sind, begründen sie allein keinen Mangel ihrer Leistung.

2.3 Bestimmte Reichweiten, Rankings, Klickzahlen, Leads, Umsätze oder andere wirtschaftliche Ergebnisse werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als verbindlicher Erfolg vereinbart wurden.

2.4 Zusätzliche Leistungen zur Bearbeitung von Sperrungen, Beschwerden oder wesentlichen Plattformänderungen werden gesondert vergütet, soweit sie nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören. Umfang und Kosten werden vor Ausführung abgestimmt.

2.5 Genehmigte Medienkosten und Plattformzuschläge trägt der Kunde. Rückerstattungen und Gutschriften werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Eigene Pflichtverletzungen der Agentur bleiben unberührt.

3. Konzept- und Ideenschutz

3.1 Wird die Agentur vor Abschluss eines Hauptauftrags mit einem Pitch oder einer Konzeptpräsentation beauftragt, gelten diese AGB auch für diese vorvertraglichen Leistungen, sofern ihre Anwendung vereinbart wurde.

3.2 Eine vereinbarte Pitchvergütung ist unabhängig von einer späteren Beauftragung geschuldet. Ihre Anrechnung auf einen Hauptauftrag bedarf einer Vereinbarung.

3.3 Präsentationsunterlagen und Konzepte dürfen ohne weitergehende Vereinbarung nur zur Prüfung einer Beauftragung verwendet werden. Urheberrechtlich geschützte Bestandteile dürfen ohne erforderliche Zustimmung nicht umgesetzt, bearbeitet oder veröffentlicht werden.

3.4 Diese vertragliche Nutzungsbeschränkung umfasst auch konkret ausgearbeitete, vertraulich präsentierte Ideen und Konzeptbestandteile ohne urheberrechtlichen Schutz.



3.5 Der Kunde darf diese Inhalte weder selbst außerhalb einer vereinbarten Beauftragung wirtschaftlich verwerten noch anderen Dienstleistern zur Umsetzung überlassen.

3.6 Erkennt der Kunde bereits bekannte oder selbst entwickelte Inhalte, hat er die Agentur möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Präsentation unter Vorlage geeigneter Nachweise zu informieren. Ein späterer Nachweis wird dadurch nicht ausgeschlossen.

3.7 Eine weitergehende Nutzung setzt eine Vereinbarung über Nutzungsumfang und Vergütung voraus. Die Zahlung des Pitchhonorars allein berechtigt nicht zur Umsetzung.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkung

4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, dem Agenturvertrag, einer Auftragsbestätigung und ausdrücklich einbezogenen Briefingunterlagen. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vereinbarten Rahmens besteht Gestaltungsfreiheit.

4.2 Der Kunde prüft vorgelegte Ergebnisse innerhalb der vereinbarten Frist. Fehlt eine besondere Vereinbarung, beträgt die Frist drei Arbeitstage ab Zugang. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt der vorgelegte Bearbeitungsstand als freigegeben. Die Agentur weist bei Übermittlung auf die Frist und diese Folge hin. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der Agentur.

4.3 Veröffentlichungen und kostenpflichtige Produktionsschritte richten sich nach den vereinbarten Freigabeprozessen. Eine Freigabe nach Punkt 4.2 ersetzt keine ausdrücklich vereinbarte gesonderte Druck-, Veröffentlichungs- oder Budgetfreigabe.

4.4 Enthaltene Korrekturphasen ergeben sich aus dem Angebot. Zusätzliche Varianten, Änderungen des Briefings und Änderungen bereits freigegebener Ergebnisse werden gesondert beauftragt und vergütet. Berechtigte Mängelbehebung ist davon ausgenommen.

4.5 Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert über Änderungen und benennt zur Beauftragung und Freigabe berechnete Ansprechpersonen.

4.6 Der Kunde trägt den nachweislich verursachten Mehraufwand, der durch unrichtige, unvollständige, verspätete oder nachträglich geänderte Angaben entsteht. Betroffene Termine werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten angepasst.

4.7 Der Kunde stellt sicher, dass bereitgestellte Materialien für die vereinbarte Nutzung rechtmäßig eingesetzt werden dürfen. Lizenzbeschränkungen sind mitzuteilen; geeignete Nachweise sind auf begründete Nachfrage vorzulegen.

4.8 Wird die Agentur wegen einer vom Kunden zu vertretenden Rechtsverletzung durch bereitgestellte Materialien in Anspruch genommen, hält der Kunde sie im entsprechenden



Umfang schad- und klaglos. Dies umfasst erforderliche angemessene Rechtsvertretungskosten. Eine Mitverantwortung der Agentur ist zu berücksichtigen.

4.9 Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr entsprechender Drittansprüche. Anerkenntnisse oder Vergleiche zulasten der anderen Partei bedürfen ihrer Zustimmung.

4.10 Nicht öffentliche Konzepte, Kalkulationen, Projektinformationen und Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Zulässig bleiben erforderliche Weitergaben an entsprechend verpflichtete Personen und gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen.

4.11 Datenschutzrollen werden projektbezogen festgelegt. Soweit erforderlich, wird vor Verarbeitung personenbezogener Daten eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen. Eigene gesetzliche Pflichten der Parteien bleiben bestehen.

5. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

5.1 Die Agentur darf Leistungen selbst erbringen oder geeignete Subunternehmer und Fachkräfte einsetzen.

5.2 Fremdleistungen werden im eigenen Namen oder aufgrund einer ausreichenden Vollmacht im Namen des Kunden beauftragt. Die Agentur wählt die eingesetzten Fachkräfte sorgfältig aus.

5.3 Laufzeiten, wiederkehrende Gebühren, Mindestabnahmen und wesentliche Stornokosten werden vor Beauftragung offengelegt und genehmigt.

5.4 Genehmigte Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausreichen, sind vom Kunden im rechtlich möglichen Umfang zu übernehmen beziehungsweise wirtschaftlich zu tragen. Erforderliche Zustimmungen zur Vertragsübernahme bleiben zu beachten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung, soweit die betreffenden Kosten nicht von der Agentur zu vertreten sind.

5.5 Vereinbarte Fremd- und Medienbudgets sind vor Beauftragung bereitzustellen. Vergütungen für Einkauf, Koordination und Abwicklung ergeben sich aus dem Angebot.

6. Termine

6.1 Liefer- und Leistungstermine sind Planungstermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Verbindliche Termine setzen die rechtzeitige Erfüllung vorgesehener Mitwirkungspflichten und Zahlung vereinbarter Vorschüsse voraus.

6.2 Bei nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren und mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Hindernissen ruhen betroffene Leistungspflichten für Dauer und Umfang des Hindernisses. Termine verlängern sich entsprechend.



6.3 Dauert ein wesentliches Hindernis länger als zwei Monate, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Leistungsteil beenden. Erbrachte Leistungen und genehmigte, nicht vermeidbare Fremdkosten werden abgerechnet.

6.4 Bei Verzug der Agentur ist grundsätzlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Gesetzliche Fälle, in denen eine Nachfrist entfällt, und ausdrücklich vereinbarte Fixgeschäfte bleiben unberührt.

6.5 Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung richtet sich nach Punkt 13.

7. Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung

7.1 Mindestlaufzeiten, Kündigungsfristen und Verlängerungen laufender Leistungen ergeben sich aus dem Angebot oder Agenturvertrag.

7.2 Die Agentur kann aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde wesentliche Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht erfüllt.

7.3 Bei objektiv begründeten Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit kann die Agentur angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Werden diese trotz angemessener Frist nicht erbracht, kann ein wichtiger Grund zur Beendigung vorliegen. Zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt.

7.4 Auch der Kunde kann aus wichtigem Grund kündigen. Bei behebbaren Vertragsverstößen ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine sofortige Auflösung bleibt bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung möglich.

7.5 Die Kündigung laufender Betreuung beendet gesonderte Einzelaufträge nicht automatisch.

7.6 Übergabe, Migration und Unterstützung eines Nachfolgedienstleisters sind nur im vereinbarten Umfang enthalten. Weitergehende Leistungen werden gesondert vergütet. Kundeneigene Daten und Zugänge werden nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten übergeben.

8. Honorar

8.1 Honorar, Zahlungsplan und Abrechnungsabschnitte ergeben sich aus dem Angebot. Ohne besondere Vereinbarung entsteht der Honoraranspruch mit Erbringung der jeweiligen Leistung.

8.2 Die Agentur darf vereinbarte Vorschüsse verlangen. Bei Aufträgen ab EUR 3.000,00 netto oder längerer Projektdauer kann sie angemessene Zwischenabrechnungen für erbrachte Leistungen erstellen.



8.3 Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Fehlt eine Preisvereinbarung, gebührt ein angemessenes, marktübliches Entgelt.

8.4 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden gesondert vergütet. Im Auftrag vorgesehene oder genehmigte Barauslagen und Fremdkosten werden ersetzt.

8.5 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei einer absehbaren Überschreitung um mehr als 15 % informiert die Agentur über Ursache und Mehrkosten.

8.6 Die angekündigte Überschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen widerspricht und die Agentur in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Ohne Bestätigung durch die Agentur darf der Kunde nicht von einer unveränderten Ausführung zu den bisherigen Kosten ausgehen.

8.7 Überschreitungen eines ausdrücklich unverbindlichen Kostenvoranschlags bis zu 15 % gelten als vorab genehmigt. Gesetzliche Informationspflichten bei beträchtlichen Überschreitungen bleiben unberührt. Diese Regelung erlaubt keine eigenmächtige Erweiterung des beauftragten Leistungsumfangs.

8.8 Bricht der Kunde einen werkvertraglichen Auftrag aus Gründen seiner Sphäre ab oder verhindert er dessen Ausführung, obwohl die Agentur leistungsbereit ist, bleibt das vereinbarte Gesamthonorar geschuldet. Die Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs nach § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen und abgerechnete Honoraranteile werden angerechnet; eine Doppelverrechnung findet nicht statt. Ansprüche wegen berechtigter Auflösung aufgrund einer Pflichtverletzung der Agentur bleiben unberührt.

8.9 Genehmigte, nicht vermeidbare Fremdkosten werden zusätzlich ersetzt, soweit sie nicht bereits im Honorar enthalten sind. Nutzungsrechte an Ergebnissen eines abgebrochenen Auftrags richten sich nach der vereinbarten Lizenz und Punkt 10.

8.10 Bei kundenbedingter Unterbrechung von mehr als acht Wochen können erbrachte Leistungen zwischenabgerechnet werden. Für Rebriefing und Wiederaufnahme gelten die Bedingungen des Angebots.

9. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

9.1 Rechnungen können per E-Mail übermittelt werden und sind innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Gesetzliche Betreibungskosten und weitere notwendige, angemessene und ersatzfähige



Mahn-, Inkasso- und Rechtsvertretungskosten sind zu ersetzen. Doppelverrechnung ist ausgeschlossen.

9.3 Bei wesentlichem Zahlungsverzug kann die Agentur bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen aus weiteren Verträgen mit dem Kunden fällig stellen, soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

9.4 Die Agentur kann nach Zahlungsaufforderung und Ankündigung weitere Leistungen bis zur Begleichung fälliger Rückstände aussetzen. Bereits entstandene Entgeltansprüche bleiben bestehen. Terminfolgen werden mitgeteilt.

9.5 Bei Ratenzahlung kann die offene Restschuld nach wesentlichem Rückstand und erfolgloser angemessener Nachfrist fällig gestellt werden.

9.6 Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese von der Agentur anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Gesetzlich nicht ausschließbare Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

9.7 Körperliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des darauf entfallenden Entgelts im Eigentum der Agentur.

10. Eigentum und Nutzungsrechte

10.1 Nutzungs- und Verwertungsrechte entstehen nach vollständiger Bezahlung des für das betreffende Ergebnis vereinbarten Entgelts. Umfang, Dauer, Gebiet und Verwendungszweck ergeben sich vorrangig aus dem Angebot. Eine vorherige Nutzung bedarf einer vorläufigen Nutzungsbewilligung der Agentur.

10.2 Soweit keine weitergehende Lizenz vereinbart wurde, erhält der Kunde die Rechte für den vereinbarten Verwendungszweck und zur Nutzung in Österreich. Bei vereinbarten Internetveröffentlichungen gilt die bloße weltweite Abrufbarkeit nicht als zusätzliche Nutzung in anderen Zielmärkten.

10.3 Änderungen und Weiterentwicklungen durch den Kunden oder Dritte bedürfen der Zustimmung der Agentur, sofern entsprechende Bearbeitungsrechte nicht bereits eingeräumt wurden. Rechte ursprünglicher Urheber bleiben zu beachten.

10.4 Offene Dateien, Entwurfsoriginale, interne Vorlagen, Rohdaten, Prompts und nicht ausgewählte Zwischenstände sind nicht Bestandteil der geschuldeten Übergabe, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Vereinbarte Quellcode- und Dateilieferungen bleiben unberührt.

10.5 Nutzungen über den vereinbarten Umfang hinaus bedürfen einer zusätzlichen Zustimmung und Vergütungsvereinbarung.



10.6 Soweit das Angebot keine nach Vertragsende fortgeltende Lizenz vorsieht, bedarf die weitere Nutzung nach Ende des Agenturvertrags einer Zustimmung. Für solche Nutzungen ist als Auffangregel im ersten Jahr die bisherige jährliche Agenturvergütung, im zweiten Jahr deren Hälfte und im dritten Jahr deren Viertel geschuldet. Ab dem vierten Jahr fällt nach dieser Regelung keine weitere Agenturvergütung an. Eine ausdrücklich eingeräumte unbefristete Lizenz wird dadurch nicht eingeschränkt.

10.7 Für schuldhaft unberechtigte Nutzungen wird eine pauschalierte Entschädigung in Höhe des doppelten angemessenen Nutzungshonorars vereinbart. Eine gerichtliche Mäßigung und gesetzliche Grenzen bleiben unberührt. Gesetzliche Ansprüche werden nicht doppelt abgegolten.

10.8 Drittmaterialien unterliegen den offengelegten Lizenzbedingungen. Eine eigenständige Weiterverwendung von Stockmaterial außerhalb der vereinbarten Ergebnisse ist ohne ausreichende zusätzliche Lizenz nicht zulässig.

10.9 KI-Werkzeuge dürfen eingesetzt werden, soweit Auftrag, Vertraulichkeit und Datenschutz dies zulassen. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten dürfen nur unter geeigneten und vereinbarten Bedingungen verarbeitet werden.

10.10 An KI-Ergebnissen werden tatsächlich bestehende Rechte und vertragliche Nutzungsbefugnisse eingeräumt. Urheberrechtlicher Schutz und Exklusivität werden nicht allein aufgrund der Erstellung zugesagt. Vereinbarte Qualität und gesetzliche Transparenzpflichten bleiben unberührt.

11. Kennzeichnung und Referenzen

11.1 Die Agentur darf ihre Mitwirkung auf Werbemitteln und bei Werbemaßnahmen durch einen angemessenen Agenturhinweis kenntlich machen. Ein Entgeltanspruch des Kunden entsteht dadurch nicht. Ausdrücklich vereinbarte White-Label-Leistungen sind ausgenommen.

11.2 Die Agentur darf auf eigenen Werbeträgern mit Kundenname und Firmenlogo auf die bestehende oder frühere Zusammenarbeit hinweisen und öffentlich veröffentlichte eigene Arbeiten zeigen, soweit Rechte Dritter und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

11.3 Der Kunde kann der künftigen Referenznutzung per E-Mail widersprechen. Kontrollierte digitale Darstellungen werden innerhalb angemessener Frist angepasst. Nicht öffentliche Kennzahlen und Projektdaten werden nur mit Zustimmung veröffentlicht.



12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung beziehungsweise Leistung, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung, mit nachvollziehbarer Beschreibung per E-Mail anzuzeigen.

12.2 Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die betreffende Abweichung als genehmigt. Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche wegen dieser Abweichung sind ausgeschlossen. Gesetzliche Grenzen, insbesondere bei arglistigem Verschweigen, bleiben unberührt.

12.3 Bei berechtigter rechtzeitiger Mängelanzeige erhält die Agentur Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch. Der Kunde ermöglicht erforderliche Untersuchungen und Maßnahmen. Bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit richten sich weitere Rechte nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung beziehungsweise Leistung. Die Verjährung richtet sich nach § 933 ABGB. Zwingende Fristen und Sondervorschriften bleiben unberührt. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB werden durch diese AGB nicht beschränkt.

12.5 Zahlungen dürfen nicht allein wegen einer Bemängelung zurückgehalten werden. Gesetzlich nicht ausschließbare Rechte bleiben unberührt. Die Vermutung nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.6 Eine umfassende rechtliche Prüfung ist nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet. Der Kunde prüft insbesondere von ihm vorgegebene Tatsachen, Produktangaben und Nachweise. Fachliche Sorgfalts- und Warnpflichten der Agentur bleiben bestehen.

12.7 Beeinträchtigungen aufgrund späterer Änderungen durch den Kunden oder Dritte begründen insoweit keine Gewährleistung der Agentur. Hosting, Wartung, Updates, Backups und Archivierung sind nur im vereinbarten Umfang geschuldet.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 Die Haftung der Agentur für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Dies umfasst unmittelbare und mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie Schäden wegen Verzug, Unmöglichkeit oder mangelhafter Leistung.

13.2 Personenschäden, Vorsatz und zwingende gesetzliche Haftung sind von diesem Ausschluss nicht erfasst. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehen. Der Kunde hat grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen, soweit eine solche Beweislastvereinbarung zulässig ist.



13.3 Wirksame Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

13.4 Für Drittansprüche wegen kundenseitig vorgegebener oder freigegebener Inhalte haftet die Agentur nicht, wenn sie erforderliche Warnhinweise erteilt hat oder das betreffende Risiko bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt nicht erkennbar war. Die Freistellung für vom Kunden zu vertretende Rechtsverletzungen richtet sich nach Punkt 4.8.

13.5 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen sechs Monate nach Kenntnis des Schadens, spätestens drei Jahre nach der schädigenden Handlung. Innerhalb dieser Frist sind sie gerichtlich geltend zu machen. Diese Fristen gelten nicht für Vorsatz, Personenschäden oder zwingende gesetzliche Ansprüche.

13.6 Schadenersatz ist der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert begrenzt. Bei laufender Betreuung ist das Netto-Agenturhonorar des betroffenen Vertrags für ein Jahr maßgeblich. Durchgereichte Medienbudgets und Fremdkosten zählen nicht zum Agenturhonorar. Die Begrenzung gilt nicht für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden oder zwingende gesetzliche Haftung.

14. Anwendbares Recht

14.1 Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

14.2 Zielmärkte und erforderliche Prüfungen ausländischer Rechtsvorschriften werden im Auftrag festgelegt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

15.2 Bei körperlichen Lieferungen geht die Transportgefahr mit Übergabe an das vereinbarte Beförderungsunternehmen auf den Kunden über. Eigene Pflichtverletzungen der Agentur, insbesondere bei Verpackung oder Versand, bleiben unberührt.

15.3 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Die Agentur darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen. Zwingende Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt.